

**Prüfungsordnung der Universität Freiburg
für den Diplomstudiengang Psychologie
(vom 26. Juli 2000 zuletzt geändert am 28.09.2001)
gültig ab 01.10.2002**

(keine Übergangsbestimmungen)

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am **17.07.2002** die zweite Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am **19.07.2002** erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeines	3
§ 1	Diplomgrad	3
§ 2	Dauer und Gliederung des Studiums	3
§ 3	Aufbau der Prüfungen	4
§ 4	Prüfungsausschuss	4
§ 5	Prüfer/innen und Beisitzer/innen	5
§ 6	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	6
§ 7	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	7
§ 8	Zulassungsverfahren	8
§ 9	Schriftliche Prüfungen	9
§ 10	Mündliche Prüfungen	9
§ 11	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 12	Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen	11
§ 13	Bewertung der Prüfungsleistungen	12
II.	Orientierungsprüfung	13
§ 14	Zweck und Durchführung der Orientierungsprüfung	13
§ 15	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Orientierungsprüfung, Art und Umfang der Prüfung	13
III.	Diplom-Vorprüfung	13
§ 16	Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung	13
§ 17	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung	14
§ 18	Umfang und Art der Prüfung	15
§ 19	Wiederholungen der Diplom-Vorprüfung	15
§ 20	Zeugnis	16
IV.	Diplomprüfung	16
§ 21	Durchführung der Diplomprüfung	16
§ 22	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung	16
§ 23	Umfang und Art der Diplomprüfung	18
§ 24	Diplomarbeit	19
§ 25	Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	20
§ 26	Zusatzfach	20
§ 27	Wiederholung der Diplomprüfung	21
§ 28	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	22
§ 29	Diplomurkunde	22
V.	Schlussbestimmungen	22
§ 30	Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	22
§ 31	Einsicht in die Prüfungsakten	23
§ 32	Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	23

I. Allgemeines

§ 1 Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg den Diplomgrad "Diplom-Psychologin" bzw. "Diplom-Psychologe" (abgekürzt: Dipl.-Psych.).

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Sie ist so bemessen, dass in ihr grundsätzlich die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung abgelegt werden können. Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Der zeitliche Gesamtumfang der für einen erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen darf 156 Semesterwochenstunden nicht übersteigen.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt (Grundstudium), der mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wird,
2. einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium), der mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird.

Die berufspraktische Tätigkeit kann zusammenhängend oder auf bis zu zwei Teilpraktika zeitlich verteilt durchgeführt werden. Die berufspraktische Tätigkeit soll nach der Diplom-Vorprüfung erbracht werden.

(3) Sofern ein Halbjahrespraktikum abgeleistet wird, wird dieses auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. Andere berufspraktische Tätigkeiten (Praktika) sind in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit zu absolvieren.

(4) Das neunte Studiensemester dient der Anfertigung der Diplomarbeit.

(5) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplom-Vorprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters und die Diplomprüfung am Ende des neunten Fachsemesters abschließen können.

§ 3 Aufbau der Prüfungen

(1) Der Diplomprüfung (§§ 21 ff.) geht die Diplom-Vorprüfung (§§ 16 ff.), der Diplom-Vorprüfung die Orientierungsprüfung (§§ 14 f.) voraus.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(3) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung können jeweils auf zwei zeitlich getrennte Prüfungsabschnitte verteilt (Staffelprüfung) oder in einem einzigen Prüfungsabschnitt (Blockprüfung) erbracht werden. Unter Einhaltung der Vorschriften der §§ 16 ff. bzw. 21 ff. bestimmt der/die Studierende, welche Fachprüfungen er/sie jeweils im ersten und welche er im zweiten Prüfungsabschnitt ablegt. Die Wiederholung von Prüfungsleistungen des zweiten Abschnitts hat zum nächsten Prüfungstermin zu erfolgen. Im ersten Abschnitt müssen mindestens drei Fachprüfungen abgelegt werden.

(4) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sind

1. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (Schriftliche Prüfungen, § 9),
2. mündliche Prüfungen (§ 10) und
3. die Diplomarbeit (§ 24)

(5) Die Diplom-Vorprüfung ist vor Beginn des fünften Fachsemesters abzuschließen. Wer die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters nicht abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(6) Verlängerte Prüfungsfristen können sich für Studierende mit mindestens einem Kind unter 3 Jahren ergeben; das nähere regelt § 50 Abs. 9 UG.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Diplomstudiengang Psychologie und die durch diese

Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sieben Mitglieder an, und zwar vier Professoren/innen, zwei aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und Wissenschaftlichen Assistenten/innen sowie ein/e Studierende/r. Das studentische Mitglied muss die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen haben. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(2) Der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/innen werden vom Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät bestellt. Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in müssen beamtete Professoren/innen auf Lebenszeit sein. Das studentische Mitglied hat nur beratende Stimme.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet mindestens alle zwei Jahre der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen, der Bearbeitungszeiten der Diplomarbeit und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann, mit dem Recht der Rücknahme, seine Entscheidungsbefugnis für laufende Angelegenheiten dem/der Vorsitzenden übertragen, soweit das Universitätsgesetz nicht entgegensteht.

(5) Widerspruchsentscheidungen trifft der/die Rektor/in.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/innen, die Prüfenden sowie die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzer/innen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für bestimmte Fächer sowie die Beisitzer/innen. Als Beisitzer/in kann nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Psychologie oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Als Prüfende werden in der Regel Professoren/innen, Hochschul- und Privatdozenten/innen

bestellt. Wissenschaftliche Assistenten/innen, Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und Lehrbeauftragte mit Promotion können zu Prüfenden bestellt werden, soweit Professoren/innen, Hochschul- und Privatdozenten/innen nicht in dem notwendigen Maß als Prüfende zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter/innen mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfende bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat nach Universitätsgesetz (UG) § 50 Absatz 4 die Prüfungsbefugnis übertragen hat.

(3) Für jedes Prüfungsfach, das mündlich geprüft wird, sollen nach Möglichkeit mindestens zwei Prüfende bestellt werden, deren Namen rechtzeitig vor den Anmeldeterminen zu den Prüfungen bekannt sein müssen. Der/die Kandidat/in kann aus den für ein Fach bestellten Prüfenden eine/n vorschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden; ein Rechtsanspruch auf eine/n bestimmte/n Prüfende/n besteht nicht. Im Regelfall prüft der/die Prüfende eine/n Kandidaten/in jeweils in höchstens zwei Fächern.

(4) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Termine für die Einzelprüfungen und die Zuordnung der Kandidaten/innen zu den Prüfenden rechtzeitig bekannt gemacht werden.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Freiburg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit, die in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule abgelegt wurden, anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Freiburg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die ausserhalb des Geltungsbereichs der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von

Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien gilt der Absatz 2 entsprechend. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Feststellungen und Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 3 werden vom Prüfungsausschuss getroffen.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung bzw. zu deren ersten und zu deren zweiten Prüfungsabschnitten (Staffelprüfung) können Studierende nur zugelassen werden, wenn sie

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachbundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen,
2. im Diplomstudiengang Psychologie immatrikuliert sind,
3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllen (§§ 15 und 22),
4. den Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren haben sowie
5. die Orientierungsprüfung, die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Psychologie nicht endgültig nicht bestanden haben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung ist, gesondert nach Orientierungsprüfung, gegebenenfalls studienbegleitender Prüfung (vgl. § 16 Absatz 3), Diplom-Vorprüfung und

Diplomprüfung, schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. das Studienbuch oder eine Studienbescheinigung mit Angabe von Fach und Fachsemester,
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/in bereits eine Orientierungsprüfung, Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in Psychologie nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
5. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 10 Absatz 6 auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
6. eine Erklärung, ob die Prüfung als Block- oder als Staffelpfung abgelegt wird, sowie - im Falle einer Staffelpfung - die Angabe der für den ersten und zweiten Prüfungsabschnitt gewünschten Prüfungsfächer.
7. gegebenenfalls eine Aufstellung der gemäß § 5 Absatz 2 und 3 vorgeschlagenen Prüfenden.

Ist es dem/der Kandidaten/in nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der/die Kandidat/in muss mindestens das letzte Semester vor Beginn der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung als ordentliche/r Studierende/r im Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Freiburg immatrikuliert gewesen sein.

§ 8 Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss setzt eine Frist für die Anmeldung zu einem Prüfungszeitraum und eine Frist zum Nachreichen der zur Zulassung erforderlichen Unterlagen fest. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen besteht weder ein Anspruch auf Zulassung noch auf Teilnahme an Prüfungen während dieses Prüfungszeitraumes. Diese Fristen werden per Aushang bekanntgegeben.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine ablehnende Entscheidung wird dem/der Kandidaten/in schriftlich unter Angabe der Gründe und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 7 Absatz 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung per Aushang nicht fristgerecht vervollständigt worden sind oder
3. die Anmeldung nicht fristgerecht erfolgt ist oder

4. der/die Kandidat/in die Orientierungsprüfung oder die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Fach Psychologie einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
5. der/die Kandidat/in den Prüfungsanspruch für die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie endgültig verloren hat.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten) soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/ sie die ihm vorgegebenen Aufgabenstellungen in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln erfolgreich bearbeiten kann. Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist in §§ 18 und 23 festgelegt.

(2) Die schriftlichen Prüfungen werden vom/von der Prüfenden oder von einer beauftragten Person beaufsichtigt. Der Prüfungsausschuss legt die allgemeinen Rahmenbedingungen für schriftliche Prüfungen fest, innerhalb deren der/die Prüfer über die im einzelnen zugelassenen Hilfsmittel entscheidet.

(3) Schriftliche Prüfungen sind von zwei Prüfenden gemäß § 13 Absatz 1 und 2 zu bewerten. Eine/r der Prüfenden muss Professor/in sein. Der/die zweite Prüfer kann Hochschuldozent/in, Wissenschaftliche/r Assistent/in oder Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in sein.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsfachs erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der/die Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können in Abstimmung zwischen Prüfenden und Kandidaten/innen eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einem/r Prüfenden und einem/r Beisitzer/in abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Absatz 1 und 2 hört der/die Prüfer den/die Beisitzer/in. Das Prüfungsergebnis ist dem/der Kandidaten/in unmittelbar im Anschluss an seine/ihre mündliche Prüfung mitzuteilen.

(3) Jede/r Kandidat/in wird einzeln geprüft.

(4) Die Prüfungszeit beträgt bei mündlichen Prüfungen je Kandidat/in und Fach etwa 30 Minuten.

(5) Der/die Beisitzer/in führt das Protokoll. In dem Protokoll sind Beginn und Ende, die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Prüfungsnote sowie ggf. besondere Ereignisse festzuhalten. Das Protokoll wird vom/von der Prüfenden und vom/von der Beisitzer/in unterzeichnet.

(6) Bei mündlichen Prüfungen sind Studierende der Psychologie nach Maßgabe der vorhandenen Plätze vom/von der Prüfenden als Zuhörende zuzulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den/die Kandidaten/in. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des/der Kandidaten/in ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Kandidat/in einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder nach Bekanntgabe der Zulassung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; bei Krankheit des/der Kandidaten/in bzw. eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Atteste müssen den Anforderungen genügen, die der Prüfungsausschuss zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit festlegt. Der Prüfungsausschuss kann ein Attest eines/r ärztlichen Direktors/in des Universitätsklinikums verlangen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen die Fristen gemäss dieser Prüfungsordnung.

(4) In gleicher Weise sind auf Antrag die Fristen für Erziehungsurlaub nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BerzGG) zu berücksichtigen. Der/die Kandidat/in muss bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Erziehungsurlaub dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, ab und bis wann dieser dauern soll. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die im allgemeinen bei einem/r Arbeitnehmer/in einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BerzGG begründen und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Kandidat/in innert angemessener Frist mit. Die Bearbeitungsfrist einer wissenschaftlichen Hausarbeit oder einer Diplomarbeit kann nicht durch Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die Arbeit gilt in diesem Falle als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs muss der/die Kandidat/in ein neues Thema beantragen.

(5) Versucht der/die Kandidat/in das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Kandidaten/innen, die den/die Prüfende oder andere Kandidaten/innen durch nachhaltige Störung an der Prüfung behindern, kann vom/von der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der/die Kandidat/in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

(6) Der/Die Kandidat/in kann innerhalb von einer Woche verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem/der Kandidaten/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Orientierungsprüfung, die einzelnen Fachprüfungen und die Diplomarbeit sind bestanden, wenn deren Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden,

wenn sämtliche Fachprüfungen einschließlich etwaiger Wiederholungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen einschließlich etwaiger Wiederholungen und die Diplomarbeit bestanden sind.

(2) Hat der/die Kandidat/in die Orientierungsprüfung, einzelne Fachprüfungen, die Diplom-

Vorprüfung, die Diplomarbeit oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten/in hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(3) Hat der/die Kandidat/in die Orientierungsprüfung, die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gelten sie als endgültig nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Noten können jeweils um 0,3 erhöht oder abgesenkt werden. Die Vergabe der von 0,7, von 4,3, von 4,7 und von 5,3 ist jedoch nicht zulässig.

(3) In den Fällen, in denen eine Fachnote aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, wird die Fachnote aus dem Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Absatz 4 gebildet.

(4) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten in den einzelnen Fachprüfungen und lautet:

bei einem Mittel bis 1,5	sehr gut
bei einem Mittel von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Mittel von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Mittel von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

(5) Bei der Bildung aller Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

II. Orientierungsprüfung

§ 14 Zweck und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) In der Orientierungsprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie sich mit den Inhalten eines Teilgebietes des Fachstudiums vertraut gemacht hat. Sie ermöglicht dem/der Studierenden, die Richtigkeit der Wahl des Studienfaches nochmals zu klären und ggf. frühzeitig einen Fachwechsel vorzusehen.

(2) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abzulegen und kann einmal im darauffolgenden Fachsemester wiederholt werden. Studierende, die die Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht haben, verlieren jeden weiteren Prüfungsanspruch, ausser wenn die Fristüberschreitung nicht von ihnen selbst zu vertreten ist.

§ 15 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Orientierungsprüfung, Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Orientierungsprüfung erfolgt studienbegleitend und besteht aus einem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar aus einem der folgenden Bereiche: Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung, Sozialpsychologie.

(2) Der Nachweis wird durch eine individuelle Leistung erworben. Die Art der Leistung (schriftliche Hausarbeit, schriftliche Fassung eines Referates, Klausur, mündliche Prüfung) wird auf dem Nachweis vermerkt.

(3) Die erbrachte Leistung wird von dem bzw. der Leiter/in der betreffenden Lehrveranstaltung spätestens am Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit gemäß § 13 Abs. 1 und 2 dieser Prüfungsordnung bewertet.

III. Diplom-Vorprüfung

§ 16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des ersten Studienabschnitts erreicht, d.h. dass sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches Psychologie, das methodische Instrumentarium sowie eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Die Zielsetzungen werden im Einzelnen durch den Studienplan näher bestimmt.

(2) Die Fachprüfungen können in einem Abschnitt abgelegt (Blockprüfung) oder auf zwei Prüfungsabschnitte (Staffelprüfung) verteilt werden, von denen der erste am Ende des dritten, der zweite bzw. die Blockprüfung spätestens am Ende des sechsten Studienseesters liegt. Ausgenommen davon ist die Fachprüfung in Biologischer Psychologie, die studienbegleitend nach Maßgabe von § 18 Absatz 3 auch am Ende des zweiten Fachsemesters abgelegt werden kann.

(3) Die Fachprüfungen in Biologischer Psychologie kann studienbegleitend nach Maßgabe von § 18 Absatz 3 auch am Ende des zweiten Fachsemesters abgelegt werden.

§ 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden,
1. wer Leistungsnachweise erbracht hat über die erfolgreiche Teilnahme
 - a. am Empiriepraktikum
 - b. an Statistik I und Statistik II
 - c. an vier Lehrveranstaltungen aus mindestens drei der folgenden Fächer:
 - aa. Allgemeine Psychologie I,
 - bb. Allgemeine Psychologie II,
 - cc. Entwicklungspsychologie,
 - dd. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung,
 - ee. Sozialpsychologie,
 2. wer im Ausmaß von mindestens 15 Stunden mit typischen Situationen und Verfahren psychologischer Datenerhebung Erfahrungen als Versuchsperson gewonnen hat. Dieser Nachweis ist in Form von Bescheinigungen zu führen, die von den für die Datenerhebungen verantwortlichen Lehrenden zu unterzeichnen sind.
- (2) Die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen spätestens bei der Zulassung zur

Blockprüfung vorliegen. Wird die Diplom-Vorprüfung in zwei Prüfungsabschnitten abgelegt, sind Statistik I nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und zwei Leistungsnachweise nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c Zulassungsvoraussetzungen für den ersten Prüfungsabschnitt einzureichen. Zum zweiten Prüfungsabschnitt sind alle übrigen Leistungsnachweise vorzulegen.

§ 18 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist in folgenden Fächern abzulegen:

1. Allgemeine Psychologie I
2. Allgemeine Psychologie II
3. Entwicklungspsychologie
4. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung
5. Sozialpsychologie
6. Biologische Psychologie
7. Methodenlehre

(2) In den Fächern nach § 18 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 5 findet jeweils eine mündliche Prüfung statt. In den anderen Fächern ist eine schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt in den Fächern Allgemeine Psychologie I, Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung sowie Biologische Psychologie jeweils 120 Minuten und im Fach Methodenlehre 180 Minuten. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 13 entsprechend

(3) Die studienbegleitende Fachprüfung in Biologischer Psychologie besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Fragenklausur) von 120 Minuten Dauer.

§ 19 Wiederholungen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern wiederholt werden, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Wiederholungsprüfungen des ersten Prüfungsabschnitts sind mit den noch offenen Prüfungen im zweiten Prüfungsabschnitt abzulegen. Die Wiederholung von Prüfungsleistungen des zweiten Abschnitts hat im nächsten Prüfungstermin zu erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist in höchstens einem Prüfungsfach im nächsten Prüfungstermin zulässig.

(2) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erfolglos gebliebene Versuche, einzelne Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung in Psychologie abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 1 angerechnet.

(3) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht selbst zu vertreten.

§ 20 Zeugnis

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird nach Ende des Prüfungszeitraums unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die in den sieben Einzelfächern nach § 18 Absatz 1 erzielten Noten und die Gesamtnote sowie die Namen der Prüfenden enthält. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis wird möglichst nicht später als zwei Wochen nach Beendigung des Prüfungszeitraumes ausgestellt. In begründeten Fällen wird vor der Zeugnisausstellung dem/der Studierenden eine Bescheinigung ausgehändigt, die Auskunft darüber gibt, dass er/sie die Diplom-Vorprüfung bestanden hat.

IV. Diplomprüfung

§ 21 Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen können als Blockprüfung abgelegt oder als Staffelpprüfung auf zwei Prüfungsabschnitte verteilt werden, von denen der erste in der Regel am Ende des siebenten Studiensemesters liegt.

(2) Die Diplomarbeit wird im letzten Studiensemester angefertigt. Sie muss im Falle einer Blockprüfung vor dem Beginn der Prüfungen, im Falle von Staffelpprüfungen vor Beginn des zweiten Prüfungsabschnittes abgeschlossen sein.

§ 22 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung (Fachprüfungen und Diplomarbeit) kann nur zugelassen werden,
1. wer die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder nach § 6 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistungen erbracht hat,
 2. wer erbracht hat
 - a. je einen Leistungsnachweis in der Basisausbildung in allen drei Anwendungsfächern

- aa. Klinische und Rehabilitationspsychologie,
 - bb. Pädagogische Psychologie,
 - cc. Arbeits- und Organisationspsychologie
- sowie je einen Leistungsnachweis in den gewählten Schwerpunktausbildungen in zwei Anwendungsfächern (in der Regel durch eine Fallklausur zu erwerben);
- b. je einen Leistungsnachweis zu den Methodenfächern
 - aa. Diagnostik und Intervention,
 - bb. Evaluation und Forschungsmethodik;
 - c. einen Leistungsnachweis zur forschungsorientierten Vertiefung;
 - d. einen Leistungsnachweis zum nichtpsychologischen Wahlpflichtfach;
3. wer eine berufspraktische Tätigkeit in Form entweder eines Halbjahrespraktikums oder insgesamt 14 Wochen Praktikum (Mindestdauer des einzelnen Praktikums sechs Wochen) abgeleistet und einen Bericht (Halbjahrespraktikum) oder je einen Bericht darüber vorgelegt hat;
4. wer erklärt,
- a. welches Wahlpflichtfach zur forschungsorientierten Vertiefung (sog. Vertiefungsfach) und
 - b. welches nichtpsychologische Wahlpflichtfach gewählt wird.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. die Nachweise nach Absatz 1,
 - 2. ein Themenvorschlag, der mit dem/der in Aussicht genommenen Betreuer/in abgestimmt ist. Bei Gruppenarbeiten muss die Aufgabenstellung der einzelnen Bearbeiter/innen festgelegt sein,
 - 3. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 24 Absatz 5 Satz 1.
- (3) Die in Freiburg angebotenen forschungsorientierten Vertiefungsfächer sind:
- Präventions- und Rehabilitationspsychologische Forschung,
 - Neurobiologische Grundlagen,
 - Wissenspsychologie,
 - Kulturpsychologie
 - Soziale Interaktion und Gruppenprozesse*
 - Psychotherapieforschung

* In diesem Fach kann nur noch bis einschließlich Herbst 2003 eine Prüfung abgelegt werden.

(4) Als benachbarte Fächer gemäß Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d sind wählbar:

- Erziehungswissenschaft
- Informatik
- Klinische Neuropsychologie
- Kognitionswissenschaft
- Kriminologie
- Philosophie
- Psychopathologie
- Soziologie
- Sportwissenschaft
- Verhaltensbiologie
- Wissenschaftliche Politik

Weitere Fächer sind im Einzelfall auf begründeten Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(5) Zu den Fachprüfungen bzw. dem zweiten Abschnitt der Staffelpfprüfung am Ende des zweiten Studienabschnittes kann nur zugelassen werden, wer die Diplomarbeit bestanden hat. Zwischen der Abgabe der Diplomarbeit und der Zulassung zum letzten Prüfungsabschnitt müssen mindestens neun Wochen liegen.

(6) Wird die Diplomprüfung als Staffelpfprüfung abgelegt, so ist eine Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt nur möglich,

1. wenn die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder eine nach § 6 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht wurde,
1. wenn die Leistungsnachweise in den Prüfungsfächern dieses Prüfungsabschnitts vorgelegt wurden,
3. wenn - soweit nicht bereits nach Nummer 2 erworben - erbracht wurden:
je ein Leistungsnachweis zu zwei der Anwendungsfächer:
aa. Klinische und Rehabilitationspsychologie,
bb. Pädagogische Psychologie,
cc. Arbeits- und Organisationspsychologie
sowie ein Leistungsnachweis zu den Methodenfächern:
aa. Diagnostik und Intervention,
bb. Evaluation und Forschungsmethodik,

Für die Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt sind die weiteren in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.

§ 23 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
 1. der Diplomarbeit und
 2. den Fachprüfungen.

- (2) Die Fachprüfungen finden statt:
 - in den Anwendungsfächern
 1. Klinische und Rehabilitationspsychologie,
 2. Pädagogische Psychologie,
 3. Arbeits- und Organisationspsychologie,
 - in den Methodenfächern
 4. Diagnostik und Intervention,
 5. Evaluation und Forschungsmethodiksowie
 6. im Wahlpflichtfach zur forschungsorientierten Vertiefung (sog. Vertiefungsfach),
 7. im nichtpsychologischen Wahlpflichtfach.

Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Studienplanes. In den Anwendungsfächern sind für die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen in den beiden gewählten Schwerpunktfächern Basis- und Schwerpunktbereich, im dritten Fach ist nur der Basisbereich zugrunde zu legen.

- (3) In den Prüfungsfächern nach Absatz 2 Nummer 1, 2, 3, 4, und 6 findet jeweils eine mündliche Prüfung statt. Im Fach Nummer 5 ist eine schriftliche Prüfungsarbeit (Fragenklausur) zu erbringen. In den Fächern unter Nummer 7 findet in der Regel eine mündliche Prüfung statt. Der Prüfungsausschuss kann den Prüfungsmodus im Einvernehmen mit dem Nachbarfach auch als schriftliche Prüfungsarbeit oder studienbegleitende Prüfung festlegen. Die Dauer der schriftlichen Prüfungsarbeit im Fach Nummer 5 (Evaluation und Forschungsmethodik) beträgt 240 Minuten.

§ 24 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Psychologie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit soll in der Regel auf erfahrungswissenschaftlich gewonnenen Daten aufbauen.

- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem/r Professor/in, Hochschul- oder Privatdozenten/in sowie von wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen, denen die Prüfungsbefugnis vom Fakultätsrat übertragen worden ist, betreut und bewertet werden, der/die als Vertreter/in des Faches Psychologie an dem durch diese Ordnung geregelten Studiengang beteiligt ist. Dem/der Kandidaten/in ist Gelegenheit

zu geben, das Thema der Diplomarbeit und den/die Betreuer/in vorzuschlagen. Er/sie soll dabei einen Themenvorschlag einreichen, der mit dem/der in Aussicht genommenen Betreuer/in abgestimmt ist. Entspricht der Themenvorschlag den in Absatz 1 genannten Anforderungen, soll er nach Möglichkeit berücksichtigt werden (vgl. auch Absatz 5).

(3) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandidaten/in aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Die Aufgabenstellung für den/die einzelne/n Bearbeiter/in muss bereits bei der Themenausgabe festgelegt werden.

(4) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung ausserhalb des Psychologischen Instituts und ausserhalb der Universität angefertigt werden; dabei muss gewährleistet sein, dass sie dort von einem der in Absatz 2 genannten Professoren/innen, Hochschul- oder Privatdozenten/innen oder von einem/r in einer anderen Institution tätigen Professor/in, Hochschul- oder Privatdozenten/in nach vergleichbaren Standards betreut wird. In letzterem Fall ist ein/e Zweitgutachter/in gemäß § 25 Absatz 2 zu bestellen.

(5) Auf Antrag vermittelt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten/in eine/n Betreuer/in für die Erstellung eines Themenvorschlags; der/die Vorsitzende sorgt auch dafür, dass ein/e Kandidat/in spätestens innerhalb vier Wochen nach Zulassung ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den/die Vorsitzende/n. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu drei Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitung aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 25 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss Psychologie der Universität Freiburg abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von dem/der zuständigen Betreuer/in und einem/r zweiten Prüfenden, der/die ebenfalls Professor/in, Hochschuldozent, Privatdozent/in oder wissenschaftlicher Mitarbeiter/in, dem/der die Prüfungsbefugnis vom Fakultätsrat übertragen worden ist, sein muss, zu bewerten. Dabei muss mindestens ein/e Gutachter/in habilitiert sein. Die Diplomarbeit soll innerhalb von zwei Monaten beurteilt sein.

(3) Stimmen beide Gutachter/innen in der Beurteilung der Diplomarbeit nicht überein, versuchen sie, zu einer gemeinsamen Note zu gelangen. Sofern keine Einigung zustande kommt, wird die Note der Diplomarbeit gemäß § 13 Absatz 4 aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der Prüfenden gebildet.

§ 26 Zusatzfach

(1) Der/Die Kandidat/in kann sich in einem weiteren Fach als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Zusatzfach ist bei der Meldung als solches zu kennzeichnen. Wählbar ist eines der in § 23 Absatz 2 angesprochenen Fächer, soweit sie nicht Gegenstand der Prüfung gemäß § 23 sind.

(2) Für die Durchführung der Prüfung im Zusatzfach gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

(3) Das Ergebnis der Prüfung in diesem Zusatzfach wird auf Antrag des/der Kandidaten/in in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 27 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen und die Klausurarbeiten sowie sonstige schriftliche Arbeiten können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal und zwar im darauf folgenden Prüfungsabschnitt wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen des ersten Prüfungsabschnitts sind mit den noch offenen Prüfungen im zweiten Prüfungsabschnitt abzulegen. Die Wiederholung von Prüfungsleistungen des zweiten Abschnitts hat im nächsten Prüfungstermin zu erfolgen. Eine zweite Wiederholung, die jeweils im nächsten Prüfungsabschnitt absolviert werden muss, ist nur bei einer

einzigsten Prüfungsleistung möglich. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der/die Kandidat/in hat das Versäumnis nicht selbst zu vertreten.

(2) Eine nicht bestandene Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für die Wiederholung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten unverzüglich von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein neues Thema zuzuteilen; der/die Kandidat/in kann einen Themenvorschlag machen. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit innerhalb der in § 24 Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Nichtbestandene Fachprüfungen der Diplomprüfungen gelten auf Antrag als nicht unternommen, wenn nach ununterbrochenem Fachstudium alle Fachprüfungen spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraums des 9. Fachsemesters bzw. bei Absolvierung eines Halbjahrespraktikums bis zum Ende des 10. Fachsemesters vollständig abgelegt worden sind (Freiversuch). Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Fachprüfungen als Blockprüfung oder als Staffelpfung abgelegt wurden.

(4) Im Rahmen des Freiversuchs gemäß Absatz 3 bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Termin d.h. bis zum Ende des 10./11. Fachsemesters, einmal wiederholt werden.

(5) Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu 3 Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung bis zu 2 Semestern sowie Zeiten, in denen der Studierende aus zwingenden Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert wurde und deshalb beurlaubt war, bis zu 2 Semestern.

§ 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gemäß § 13 Absatz 4 gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit doppelt gewichtet.

(2) Hat ein/e Kandidat/in die Diplomprüfung bestanden, so erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Namen der Prüfernden, die Fachnoten, Thema und Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote und bescheinigt den Abschluss der Diplomprüfung mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung. Auf Antrag des/der Kandidaten/in wird die Fachstudiendauer im Zeugnis angegeben. Es wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

Das Zeugnis wird möglichst nicht später als zwei Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums ausgestellt.

(3) Das Zusatzfach kann auf Antrag des/der Kandidaten/in im Zeugnis bescheinigt werden.

§ 29 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Kandidaten/in eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses der Diplomprüfung ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom- Psychologin" bzw. "Diplom-Psychologe" (Dipl.-Psych.) beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem/der Dekan/in der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Note entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem/der Kandidaten/in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äusserung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszuhändigen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung

nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Für die Entziehung des akademischen Grades "Diplom-Psychologin" bzw. "Diplom-Psychologe" gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Kandidaten/in auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem Datum des Abschlusses der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Die Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2002 in Kraft.

Freiburg, den 26. Juli 2002

Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor